

GENERAL-DONATIONS-

UND

BESTÄTIGUNGS-

PATENT

ÜBER ALLE;

WÄHREND SR. KÖNIGL. MAJESTÄT REGIERUNG;

AN DERO VASSALLEN UND UNTERTHANEN,

GESCHENKTEN GRUNDSTÜCKE

UND

GELD-SUMMEN.



De Dato Berlin, den 11^{ten} Sept. 1776.

Gedruckt Tot GELDER, by N. Schaffrath, Previlegeerden
Boeck-Drucker.

entfangen den 21 novemb. 1776



IR FRIDERICH ,
von Gottes Gnaden, König von
Preussen ; Marggraf zu Bran-
denburg; des Heil. Röm. Reichs

Ertz-Cämmärer und Churfürst ; Souveräiner und Oberster
Herzog von Schlesien , Souverainer Prinz von Oranien ,
Neufchatel und Valengin , wie auch der Graffschaft Glatz ;
in Geldern , zu Magdeburg , Cleve , Jülich , Berge , Stet-
tin , Pommern , der Cassuben und Wenden , zu Meklen-
burg und Crossen Herzog ; Burggraf zu Nürnberg ; Fürst
zu Halberstadt , Minden , Camin , Wenden , Schwerin ,
Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern,
Ruppin , der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg,
Schwerin , Lingen , Bühren und Leerdam ; Herr zu Ra-
venstein , der Lande Rostock , Stargard , Lauenburg , Bü-
tow , Arlay und Breda , &c. &c. &c.

Urkun-

Urkunden und erklären hierdurch: Nachdem Wir, während Unserer von Gott gesegneten Regierung, nach Unserer immer gehegten Landesväterlichen Gefinnung, Huld und Gnade, theils ganzen Provinzen, Städten und Communen, theils einzelnen Vasallen und Unterthanen, zu ihrer Aufhellung aus erlittenen Unglücksfällen, ferner zu Etablissements; Verbesserung ihrer Güter, Errichtung und Fortsetzung nützlicher Fabriken, und überhaupt zur Beförderung ihrer Glückseligkeit, und des damit verbundenen Wohlstandes Unserer Staaten, von Zeit zu Zeit, sowohl Häuser und Grundstücke, als grosse Summen in Gelde, geschenkt haben: das, um den etwanigen Besorgnissen, sie mögten dereinst hierüber angefochten werden, und der daher etwa unterbleibenden, zu ihrem eignen und dem gemeinen Besten beabsichtigen, Anwendung Unserer Königlichen Geschenke vorzubeugen, solche Unsere Schenkungen, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, weder von Uns oder in Unserm höchsten Namen, noch von Unsern künftigen Nachfolgern an der Kron und Chur, aus was für Grund, Ursache und Vorwande es immer wolle, wieder zurückgefordert, oder diejenigen, welche Wir solchergestalt begnadiget haben, und ihre Erben und Nachkommen deshalb in Anspruch genommen, sondern alle und jede, welchen Wir Unsere Königliche Beschenkungen unbedingt haben angedeihen lassen, solche als ein völliges unbeschränktes Eigenthum, so wie sie ihr übriges Vermögen besitzen, diejenigen aber, welchen Wir gegen gewisse ihrertheils zu erfüllende Bedingungen, als zum Exempel: gegen geringe, zur Befoldung der Schulbedienten, zu Pensionen adelicher Witwen, und dergleichen, gewidmete Zinsen, oder worin sonst die Bedingungen bestehen mögen, Grundstücke oder Geld-Summen geschenkt haben, solche Schenkungen zwar gleichfalls für sich, ihre Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, unwiederrufflich behalten, und von allen Unsern Finanz- und Justitz-Collegiis dabey beständig geschützt, jedoch aber auch, die übernommene Bedingungen zu erfüllen, angehalten werden sollen.

Unserm

Unfern getreuen Vasallen und Unterthanen diese Unsere höchste Landesväterliche Gnade auf das vollständigste zu versichern, haben Wir nicht nur darüber gegenwärtiges General-Donations-und Bestätigungs-Patent, als ein, von Uns und Unfern Nachfolgern an der Kron und Chur, niemals zu widerrufendes Grundgesetz, ausfertigen, und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen, sondern befehlen auch Unserm Geheimen Etats-Ministerio, und allen Unfern Landes-Collegiis, sich darnach genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 11. September 1776.

Friderich.



v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

v. Görne. v. Gaudi